

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule hat am 22.01.2026 die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind. Gegen die beschlossene Haushaltssatzung 2026, sowie die Ansätze des Haushaltsplanes werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme von Montag, 30. März 2026 bis einschließlich Donnerstag, 09. April 2026 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Landau, Maximilianstraße 7 in 76829 Landau in der Pfalz, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

#### Hinweis:

Die Satzung gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz, geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 23. März 2026  
Zweckverband Paul-Moor-Schule



Lena Dürphold  
Verbandsvorsteherin

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule für das Jahr 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat aufgrund der Verbandsordnung, der §§ 6, 7 und 10 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), am 22.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	923.482,00	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>923.482,00</u>	Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	<u>0,00</u>	Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	860.260,00	Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>860.260,00</u>	Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0,00</u>	Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00</u>	Euro
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0,00</u>	Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	106.000,00	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>106.000,00</u>	Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>0,00</u>	Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0,00</u>	Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>0,00</u>	Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	966.260,00	Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>966.260,00</u>	<u>Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<u>0,00</u>	<u>Euro</u>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0,00	Euro
- verzinsten Kredite auf	<u>0,00</u>	<u>Euro</u>
zusammen auf	<u>0,00</u>	<u>Euro</u>

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

### § 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital weist zum Stand 31.12.2024 einen Betrag in Höhe von 161.044,80 Euro aus.

### § 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro überschritten sind.

### § 7 Rechnungsabgrenzung

Die Geringfügigkeitsgrenze für aktive und passive Rechnungsabgrenzung wird auf 1.000,00 Euro netto im Einzelfall festgesetzt. Rechnungsabgrenzungsposten sind unabhängig davon jedoch zu bilden, wenn der Rechnungsbetrag netto 20.000,00 Euro überschreitet und mehrere Haushaltsjahre betrifft.

### § 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro sind einzeln darzustellen.

Landau in der Pfalz, 23.03.2026

Zweckverband Paul-Moor-Schule

Lena Dürphold

Verbandsvorsteherin